

BEKANNTMACHUNG

**Bekanntmachung
gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines
Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG
und § 86b Bundesabgabenordnung – BAO**

§ 1 Rechtswirksames Einbringen im elektronischen Verkehr

(1) Für das rechtswirksame Einbringen von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) im elektronischen Verkehr an die Stadtgemeinde Wörgl und deren Dienststellen steht Ihnen folgender Kontakt zur Verfügung:

E-Mail: **stadtamt@stadt.woergl.at**

(2) Die Empfangsgeräte der bei der Stadtgemeinde Wörgl für elektronische Anbringen werden außerhalb der Amtsstunden nicht betreut. Anbringen gelten erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht und eingelangt, auch wenn sie bereits vorher in den Verfügungsbereich der Gemeinde gelangt sein sollten.

(3) Anbringen, die an die personalisierten E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie an sonstige E-Mail-Kontakte gerichtet werden, gelten nicht als rechtswirksam eingebracht.

(4) E-Mails einschließlich Anlagen, die

a) für den Empfänger nicht mit vertretbaren Mitteln entschlüsselbar sind oder einen Passwortschutz enthalten,

- b) Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,
- c) ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten,
- d) für relevante Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) verwenden,
- e) die maximale Größe von 20 Megabyte (inklusive aller Anlagen) überschreiten oder
- f) als Werbe-, Spam- oder Junkmails eingestuft werden

gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, werden nicht bearbeitet und gelöscht. Hierüber wird die Absenderin bzw. der Absender nicht in jedem Fall informiert.

(5) Für Anlagen eines E-Mails dürfen folgende Dateiformate – sofern technisch möglich – verwendet werden:

Dateityp	Dateiformat
Text	.txt, .csv, .xml
Dokument	.pdf, .html, .htm, .docx, .xlsx, .pptx, .odt, .ods, .odp, .doc, .xls, .ppt, .rtf
Grafik	.gif, .jpg, .jpeg, .jpe, .bmp, .tif, .tiff, .png,
Zertifikate	.p7, .p10, .p12, .der, .cer, .pem

Hinweis:

Für digitale Baueinreichungen wird auf § 29a TBO 2022 verwiesen. Für elektronische Ansuchen sind daher zusätzlich die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 2 Postalische Übermittlung und persönliche Abgabe von Schriftstücken

(1) Bei postalischer Übermittlung von Schriftstücken sind diese an die Postadresse

**Stadtgemeinde Wörgl
Bahnhofstraße 15
6300 Wörgl**

zu richten.

(2) Die persönliche Abgabe von Schriftstücken ist während der Amtsstunden - siehe § 3 - in der Stadtamtsdirektion möglich.

(3) Für den Fall der Verwendung des Postkastens der Stadtgemeinde Wörgl wird darauf hingewiesen, dass dessen Entleerung Montag bis Freitag jeweils nur um 08:00 Uhr erfolgt. Während der Amtsstunden sind Schriftstücke bei persönlicher Abgabe daher ausschließlich in der Stadtamtsdirektion einzubringen, da sie ansonsten erst als am darauffolgenden Tag als eingelangt gelten.

§ 3 Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Es werden folgende **Amtsstunden** festgelegt:

a) Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

b) Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Es werden folgende **Parteienverkehrszeiten** festgelegt:

Melde- und Standesamt

Montag und Mittwoch von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Wirtschaft und Soziales

Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 14:00 Uhr

Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

Stadtkassa

Montag bis Freitag von 8:00 bis 11:45 Uhr

Alle übrigen Abteilungen

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

Jeweils ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage, der 24. Dezember, der 31. Dezember sowie der Nachmittag des Faschingsdienstages und Allerseelentages.

§ 4 Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse www.woergl.at, „Kundmachungen“, erfolgen.

Hinweis: In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit 01.11.2025 in Kraft und ersetzt die Bekanntmachung vom 23.12.2024.

Der Bürgermeister
der Stadtgemeinde Wörgl:

Michael Riedhart

